

2053 053

IV ZB 203/64

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

der Frau Mary S [REDACTED],
B [REDACTED], [REDACTED] Road, [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Landesamt für die Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen, [REDACTED], A [REDACTED]platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
in der Sitzung vom 22. Oktober 1965 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Raske, Maas, Wilden und Dr. Graf

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 1. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Neustadt/Weinstr. vom
25. Oktober 1963 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt
die Klägerin.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat die von der Klägerin aus
ererbtem Recht nach ihrem verstorbenen Ehemann geltend
gemachten Entschädigungsansprüche für Schaden des Erb-
lassers im beruflichen Fortkommen als unbegründet ange-
sehen, weil die Voraussetzungen des § 1 BGG nicht ge-
geben seien. Hierzu sei grundsätzlich erforderlich,
daß der Schaden entweder durch eine bereits eingetre-
tene nationalsozialistische Gewaltmaßnahme verursacht

63

- 3 -

worden sei oder daß sich der Betroffene wenigstens einer unmittelbar bevorstehenden nationalsozialistischen Gewaltmaßnahme entzogen und hierdurch Schaden erlitten habe. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, da keine der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BEG gegeben sei. Soweit Rechtsfragen bedeutsam seien, stehe die Entscheidung des Senats im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Im Übrigen beruhe sie auf der tatsächlichen Würdigung der Umstände des einzelnen Falles.

Die gegen die Nichtzulassung der Revision gerichtete sofortige Beschwerde der Klägerin ist gemäß § 220 Abs. 1 BEG zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da keine der Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG vorliegt.

Daß ein Entschädigungsanspruch gemäß § 1 BEG in den Fällen, in denen eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme gegen den Anspruchsteller noch nicht verübt worden ist, nur dann besteht, wenn der Betroffene sich einer unmittelbar bevorstehenden nationalsozialistischen Gewaltmaßnahme entzogen hat, entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Erforderlich ist in diesen Fällen, daß sich der nationalsozialistische Verfolgungsdruck schon so verdichtet hatte, daß die Lage des Betroffenen aussichtslos geworden war und die wirtschaftliche und physische Vernichtung nur noch eine Frage der Zeit sein konnte. Wenn das Berufungsgericht angenommen hat, daß bei der Auswanderung des Erblassers aus Lettland im Jahre 1939 die politische Lage noch keinen ausreichenden Anlaß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



bot, den Einmarsch deutscher Truppen in Lettland als unmittelbar bevorstehend zu befürchten, so liegt diese Annahme auf tatsächlichem und nicht auf rechtlichem Gebiet. Es mag vielleicht zutreffen, daß die politische Lage in Lettland und die Gefahr eines nationalsozialistischen Angriffs auf dieses Land auch einer anderen Beurteilung zugänglich und daher eine andere Würdigung des Sachverhalts möglich ist. Hierauf kommt es jedoch für die Frage der Zulässigkeit der Revision nicht an. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zum Begriff der nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen im Sinne des § 1 BFG steht nicht offen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 225 Abs. 1 BFG und 97 ZPO.

Ascher

Wilden